Arbeitsordnung des Vereins „Kerbeverein Stadecken-Elsheim e.V.“

Über die aktive Mitarbeit und den damit verbundenen Mitgliedsstatus im Verein

§ 1 Zweck der Ordnung

Diese Ordnung dient der verbindlichen Regelung der aktiven Mitarbeit der Mitglieder am Vereinsleben sowie der transparenten Festlegung der Voraussetzungen für den Status des Aktiven Mitglieds im Vergleich zum Fördermitglied.

§ 2 Mitgliedsarten

Der Verein unterscheidet zwischen

1. Aktiven Mitgliedern

2. Fördermitgliedern

Aktive Mitglieder unterstützen den Förderverein neben der jährlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags regelmäßig durch persönliche Mitarbeit und haben außerdem bei Versammlungen ein Stimmrecht.

Fördermitglieder unterstützen den Verein insbesondere finanziell oder ideell, ohne die für eine aktive Mitgliedschaft erforderliche Mitarbeit zu erbringen.

§ 3 Voraussetzungen der aktiven Mitgliedschaft

Als aktives Mitglied gilt, wer innerhalb eines Geschäftsjahres mindestens 15 Arbeitsstunden bzw. die nachfolgenden festgelegten Leistungen für den Verein erbringt.

Als Arbeitsleistungen gelten insbesondere:

- Auf- und Abbau von Vereinsveranstaltungen sowie ggf. Helferdienste
- Vor- und Nachbereitung von Vereinsveranstaltungen
- Organisation und Planung von Vereinsveranstaltungen
- Betreuung von Vereinsangeboten oder Infoständen
- Übernahme von Aufgaben im Rahmen von Arbeitsgruppen
- Akquirierung von Spenden

Der Vorstand kann Tätigkeiten mit einem angemessenen Stundenumfang bewerten, wenn eine genauere Erfassung der Arbeitszeit nicht möglich ist.

§ 4 Nachweis der Mitarbeit

Die geleisteten Tätigkeiten werden vom Mitglied dokumentiert und dem Vorstand bzw. der vom Vorstand gewählten, dafür zuständigen Person bis 14 Tage vor Ende des Geschäftsjahres vorgelegt, um den Status des aktiven Mitglieds für das Folgejahr aufrecht zu erhalten

§ 5 Ausnahmen

Bei besonderen persönlichen Umständen kann der Vorstand auf Antrag eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Mindestarbeitsleistung gewähren.

Dies gilt insbesondere bei:

- Längerer Krankheit
- Schwangerschaft oder Mutterschutz
- Elternzeit
- außergewöhnliche Berufliche oder Private Belastung
- sonstige wichtige Persönliche Gründe

Die Entscheidung erfolgt unter berücksichtigung der jeweiligen Umstände individuell durch den Vorstand

§ 6 Unterschreitung der Mindestleistung

Wird die erforderliche Mindestleistung innerhalb eines Geschäftsjahres nicht erreicht, erfolgt zunächst keine automatische Änderung des Mitgliedsstatus. Das Mitglied wird schriftlich darauf hingewiesen, dass die Mindestleistung nicht erfüllt wurde, und bekommt im Rahmen einer Frist von 14 Tagen die Möglichkeit, fehlende Leistungen nachzuweisen oder besondere persönliche Gründe geltend zu machen.

§ 7 Wechsel in die Fördermitgliedschaft

Wird die erforderliche Mindestleistung trotz vorheriger Mitteilung nicht erbracht, und es liegen keine anerkannten Ausnahmegründe vor, kann das Mitglied ab dem 1. Januar des folgenden Geschäftsjahres als Fördermitglied geführt werden. Das Prozedere zur Änderung des Mitgliedsstatus folgt dem Vorgehen gemäß Vereinssatzung §3, Absatz 1.

§ 8 Wechsel zur Aktiven Mitgliedschaft

Ein Fördermitglied kann jederzeit den Eintritt in die aktive Mitgliedschaft beantragen.

§ 09 Rückkehr zur Aktiven Mitgliedschaft

Das Mitglied kann jederzeit die Rückkehr zur aktiven Mitgliedschaft beantragen. Die Rückkehr erfolgt, sobald das Mitglied erklärt, künftig wieder die für aktive Mitglieder geltende Mitarbeitspflicht zu erfüllen. Der Vorstand kann die Rückkehr zur aktiven Mitgliedschaft im Falle von regelmäßigen Verstößen ablehnen.

§ 10 Fairness und Gleichbehandlung

Bei der Bewertung der Mitarbeit sind Art und Umfang der Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen. Eine Tätigkeit darf nicht allein deshalb geringer bewertet werden, weil sie nicht im Rahmen einer Vereinsveranstaltung erfolgt. Der Vorstand achtet auf eine transparente und nachvollziehbare Anwendung dieser Ordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung am 04.11.2026 in Kraft. Änderungen dieser Ordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.